

Landkreis Elbe-Elster / Postfach 17 / 04912 Herzberg (Elster)

## **Zuständigkeiten des Gesundheitsamtes im Zusammenhang mit Untersuchungen von Asylbewerbern und Flüchtlingen**

### Ärztliche Untersuchungen bei erstmaliger Aufnahme in die Kindertagesbetreuung entsprechend § 11 Kindertagesstättengesetz

Diese Untersuchung ist von einem niedergelassenen Kinderarzt durchzuführen. Bei dem Attest wird festgestellt, dass keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Der Impfstatus sollte überprüft und Impflücken geschlossen werden. Bei der Erstellung ärztlicher Atteste handelt es sich nicht um eine Behandlungsleistung, sodass eine gesonderte Vergütung erfolgt.

- Schulärztliche Untersuchungen zu Beginn der Einschulung und schulärztliche Untersuchungen, wenn noch keine Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft der Bundesrepublik Deutschland besucht wurde entsprechend § 37 Brandenburgisches Schulgesetz

Diese Untersuchungen werden durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes des Landkreises Elbe-Elster durchgeführt. Die Meldung der zu untersuchenden Kinder erfolgt dabei durch das Landesamt für Schule und Lehrerbildung bzw. die entsprechend örtlich zuständigen Schulen.

### Untersuchungen von Kontingentflüchtlingen

Entsprechend § 36 Infektionsschutzgesetz haben Personen, die in ein Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung oder eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge aufgenommen werden sollen, vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Sofern also Kontingentflüchtlinge nicht in Wohnungen, sondern in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden sollen, sind diese dem Gesundheitsamt zu einer entsprechenden Erstuntersuchung zum Ausschluss von ansteckenden Erkrankungen insbesondere der Lungentuberkulose vorzustellen.

### Begutachtungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Für das Sozialamt werden Begutachtungen nach Aktenlagen, ggf. auch mit Vorstellung des Asylbewerbers (insbesondere Vorstellung bei Psychiater und Zahnarzt) durch das Gesundheitsamt durchgeführt. Dabei wird im Wesentlichen die medizinische Notwendigkeit von Behandlungen, Verordnungen etc. entsprechend der einschlägigen Paragraphen (§§ 4 und 6) des Asylbewerberleistungsgesetzes überprüft.

- Begutachtungen für das Ordnungsamt (inlandsbezogenes Abschiebehindernis)

Die Begutachtung zur Feststellung der (Flug-)Reisetauglichkeit erfolgt ausschließlich mit qualifizierten Dolmetschern im Auftrag des Ordnungsamtes.

### Untersuchungen i.R. der ordnungsbehördlichen Zuständigkeiten nach IfSG und PsychKG

Ermittlungen, Umgebungsuntersuchungen etc. i.R. des IfSG

Ordnungsbehördliche Unterbringungen bei Selbst- und Fremdgefährdung entsprechend PsychKG

**Erreichbarkeit Gesundheitsamt: 03535 46-3101  
in der Unzeit (ausschließlich infektiologischer Notfall): über Leitstelle 112**

